

Dienstag, 4. Januar 1966.

Kooperationsabkommen mit den USA  
auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung  
der Atomenergie.

Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Antrag vom  
30. Dezember 1965.

Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 29. Dezember  
1965 (Beilage).

Mit Beschluss des Bundesrates vom 5. November 1965 wurde der Entwurf zu einem Abkommen zwischen der schweizerischen Regierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie gutgeheissen und der schweizerische Botschafter in Washington ermächtigt und beauftragt, das Abkommen unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.

Nachdem das Abkommen nun am 30. Dezember 1965 in Washington unterzeichnet worden ist, kann die diesbezügliche Botschaft, die dem Bundesrat mit Antrag vom 28. Oktober 1965 unterbreitet worden ist, verabschiedet werden.

Gestützt darauf und nach Einsichtnahme in den Mitbericht des Justiz- und Polizeidepartements hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Der Entwurf einer Botschaft und eines Bundesbeschlusses betreffend die Genehmigung des Abkommens vom 30. Dezember 1965 über die Zusammenarbeit zwischen der schweizerischen Regierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie wird genehmigt und der Bundesversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet.

An die eidg. Räte.

Ins Bundesblatt.

Protokollauszug an das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (10); an das Politische Departement und an das Justiz- und Polizeidepartement.

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*Am. O. Sch.*



M. 250/65/Ru/c.

Bern, den 29. Dezember 1965

Kooperationsabkommen mit den  
USA auf dem Gebiete der fried-  
lichen Verwendung der Atom-  
energie

-----

An den Bundesrat

2. M i t b e r i c h t

zum Antrag des Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements  
vom 28. Oktober 1965.

----

1. Der Delegierte für Fragen der Atomenergie hat unserer Ju-  
stizabteilung mit Schreiben vom 16. November 1965 eine Erläute-  
rung zu den Artikel II, B, und III, B, des Abkommenstextes zuge-  
hen lassen. Dieser zufolge geht die vom neuen Abkommen vorgese-  
hene Regelung über die sog. klassifizierten, d.h. beschränkt zu-  
gänglichen Informationen dahin: Beschränkt zugängliche Informa-  
tionen, wie sie das bisherige Abkommen kennt, sollen nach dem  
neuen Abkommen nicht mehr ausgetauscht werden. Hingegen sollen  
für die unter dem geltenden Abkommen ausgetauschten klassifi-  
zierten Informationen die bisher vereinbarte Klassifikations-,  
Patent- und Geheimhaltungspolitik und -praxis mit Einschluss der  
in einem vertraulichen Anhang zum geltenden Abkommen vereinbar-  
ten Sicherheitsmassnahmen beim Austausch solcher Informationen  
beibehalten werden. Darüber, ob diese vereinbarte Klassifikations-,  
Patent- und Geheimhaltungspolitik und -praxis weiterhin ange-  
messen oder ob ein Abbau der bestehenden Massnahmen möglich ist,  
sollen unter den Parteien Konsultationen aufgenommen werden. Ent-  
sprechend soll die sich auf die Sicherheitsmassnahmen beziehende  
Verordnung des Bundesrates vom 26. März 1957 betreffend die Durch-  
führung des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen der schwei-

- 2 -

zerischen Regierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie vorläufig ihre Existenzberechtigung behalten. Neben dieser vorläufig noch beizubehaltenden Verordnung soll kein Erlass weiterer landesrechtlicher Ausführungsvorschriften zum neuen Abkommen erforderlich sein. Wir glauben uns dieser Darstellung der vorgesehenen Neuordnung anschliessen zu dürfen. Demzufolge wird es genügen, der Bundesversammlung, nach erfolgter gehöriger Unterzeichnung des neuen Abkommens, gestützt auf Art. 85, Ziff. 5 BV, dessen Genehmigung durch einfachen Bundesbeschluss zu beantragen.

2. Wir möchten am Schluss beifügen, dass auf die vom Unterzeichneten in der Sitzung vom 5. November 1965 gestellte Frage betreffend geheime Vereinbarung über die Kontrollmassnahmen (Art. X, B; früher "Sicherheitsmassnahmen") vom Vorsteher des antragstellenden Departements noch, allenfalls mündlich anlässlich der Beratung im Bundesrat, Antwort erteilt wird.

EIDGENOESSISCHES  
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

*L. von Moos.*